

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 1990 Nr. 27 ausgegeben am 25. Juli 1990

Abkommen
zwischen dem Fürstentum Liechtenstein
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über
Soziale Sicherheit

Abgeschlossen in Bern am 8. März 1989
Zustimmung des Landtags: 14. Dezember 1989
Inkrafttreten: 1. Mai 1990

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein
und
der Schweizerische Bundesrat,

vom Wunsche geleitet, die zwischen den beiden Staaten bestehenden Beziehungen auf dem Gebiete der Sozialen Sicherheit den Entwicklungen im innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Recht anzupassen, sind übereingekommen, ein Abkommen zu schliessen, welches das Abkommen über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 3. September 1965, das Abkommen über die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in der sozialen Unfallversicherung vom 31. Dezember 1932 sowie das Abkommen über Familienzulagen vom 26. Februar 1969 ersetzen soll, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein:
Herrn Dr. Benno Beck,
Leiter des Amtes für Volkswirtschaft,

Der Schweizerische Bundesrat:
Frau Verena Brombacher,
Chefin der Abteilung Zwischenstaatliche Soziale Sicherheit
im Bundesamt für Sozialversicherung.

Staatsverträge schliesst der Fürst in seinem Namen ab und unterzeichnet sie entweder persönlich oder delegiert einen Bevollmächtigten.

Geschehen zu Bern, am 8. März 1989, in zwei Urschriften.

Für das
Fürstentum Liechtenstein:
gez. *Dr. Benno Beck*

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:
gez. *Verena Brombacher*

Leistungen nach der Gesetzgebung
er Anspruch auf eine Leistung aus der
Invalidenversicherung des anderen Ver
f eine Leistung aus der Versicherung des

ommens gelten entsprechend.

sicherung des einen in die Krankenver
ates wird wie folgt erleichtert:

Wohnort von Liechtenstein nach der
chen Versicherung bei einer liechten
Tätigkeitsgebiet sich auf Liechtenstein
achtet ihres Alters in eine der aner
n der schweizerischen zuständigen
genommen und für Krankenpflege

n sie

hmebedingungen erfüllt,

n seit ihrem Ausscheiden aus der
um die Aufnahme bewirbt und
Heilzwecken übersiedelt.

chs gemäss den Statuten der Kran
reinschen gesetzlichen Kranken
sicherungszeiten berücksichtigt,
Mutterschaft jedoch nur, wenn
schweizerischen Krankenkasse

t von der Schweiz nach Liech
ei einer schweizerischen aner
r den Erwerb eines Leistungs
ankenversicherung auch die in
ng zurückgelegten Versiche

der Staatsangehörigkeit der